



Laut Verteiler

Auskünfte: AL Ing. Stefan Petrasko, MA
Telefon: +43 4213 4100-14
Mobil: +43 664 8518423
E-Mail: stefan.petrasko@ktn.gde.at

Datum: 02.07.2024
Zahl: 831/D/5782/2024

Parkordnung Strandbad Längsee 2024

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates vom 4. Juli 2024.

I. Geltungsbereich

1. Das Abstellen von einspurigen oder mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Kfz) sowie von Fahrrädern (einschließlich E-Bikes und E-Scooter) auf den Parkflächen des Strandbades Längsee ist nur auf den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen zulässig (siehe Planbeilage ./1).
2. Mit dem Abstellen eines Kfz eines Fahrrads (einschließlich E-Bike und E-Scooter) auf dem Gelände des Strandbades Längsee unterwirft sich der/die BenutzerIn dieser Parkordnung.

II. Abstellen von mehrspurigen Kfz

1. Das Abstellen von mehrspurigen Kfz erfolgt entgeltlich und erfordert eine Parkberechtigung. Die Parkberechtigung wird durch Lösen einer Parkkarte (III.2.) oder eines Parktickets (III.3.) erworben. **Die Parkkarte oder das Parkticket ist während der gesamten Parkdauer deutlich sichtbar auf der Fahrerseite entweder auf dem Armaturenbrett zu hinterlegen oder an der Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen.**

Neben der Parkkarte gibt es für die Saison 2024 die Möglichkeit, dass das Kfz-Kennzeichen digital im Kassensystem des Strandbades Längsee hinterlegt ist. Es muss dann keine Parkkarte hinter der Windschutzscheibe (siehe Punkt 1.) gegeben werden, weil das Kennzeichen digital erkannt wird. Die Käufer solcher Parkkarten werden vom Bäderpersonal darüber in Kenntnis gesetzt.

2. Ausgenommen vom Erfordernis einer Parkberechtigung sind Elektrofahrzeuge, wenn diese durch eine grüne Plakette oder ein anderes international anerkanntes Kennzeichen als Elektrofahrzeuge gekennzeichnet sind. Ebenso ausgenommen sind Fahrzeuge, die von InhaberInnen eines Ausweises gemäß § 29b Straßenverkehrsordnung (StVO) oder eines Behindertenpasses gemäß §§ 40 ff Bundesbehindertengesetz (BBG) abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO befördert werden. Der Ausweis gemäß § 29b StVO oder der Behindertenpass gemäß §§ 40 ff BBG ist deutlich sichtbar auf der Fahrerseite entweder auf dem Armaturenbrett zu hinterlegen oder an der Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen.



3. Durch den Erwerb einer Parkberechtigung wird kein Anspruch auf die Nutzung eines bzw. eines bestimmten Kfz-Abstellplatzes begründet.

4. Die mit Hinweistafeln „Reserviert für KENNZEICHEN“ gekennzeichneten Parkplätze sind dem jeweiligen Inhaber der Parkberechtigung vorbehalten. Der entsprechende Ausweis („Parkkarte“) ist im Kfz gut sichtbar zu hinterlegen. Das Abstellen eines mehrspurigen Kfz auf einem solchen gesondert gekennzeichneten Abstellplatz bedarf einer gültigen Parkberechtigung gemäß III.

Neben der Parkkarte gibt es für Privatparkplätze 2024 die Möglichkeit, dass das Kfz-Kennzeichen digital im Kassensystem des Strandbades Längsee hinterlegt ist. Es muss dann keine Parkkarte hinter der Windschutzscheibe (siehe Punkt 1.) gegeben werden, weil das Kennzeichen digital erkannt wird. Die Käufer solcher Parkkarten werden vom Bäderpersonal darüber in Kenntnis gesetzt.

5. InhaberInnen eines Ausweises gemäß § 29b StVO oder eines Behindertenpasses gemäß §§ 40 ff BBG dürfen das von ihnen benutzte Kfz auch auf den für diesen Personenkreis gesondert gekennzeichneten Abstellplätzen abstellen. Die in Pkt. 2. beschriebene Pflicht zur Hinterlegung des Ausweises gemäß § 29b StVO oder des Behindertenpasses gemäß §§ 40 ff BBG im Kfz ist zu beachten. InhaberInnen eines Behindertenpasses gemäß §§ 40 ff BBG oder eines Ausweises gemäß § 29b StVO sind weiters berechtigt, die in § 29b Abs. 2 und Abs. 3 StVO im einzelnen angeführten Rechte auf den Parkflächen des Strandbades Längsee auszuüben.

III. Parkberechtigungen

1. Als gültige Parkberechtigungen gelten Parkkarten oder Parktickets innerhalb ihrer Laufzeit.

2. a) Parkkarten sind als Saisonkarten und Privatparkplatzkarten verfügbar. Diese sind bei der Kassastelle zu erwerben und haben eine Laufzeit ab dem Zeitpunkt des Erwerbes bis zu dem auf der Karte angebrachten Ablaufdatum.

2. b) Parkkarten sind nicht auf andere Fahrzeuge übertragbar. Der/Die ErwerberIn der Parkkarte haftet für deren ordnungsgemäße Verwendung.

3. Parktickets sind als Kurzparktickets oder Tagestickets verfügbar. Sie haben die jeweils gewählte Gültigkeitsdauer und sind an den Parkscheinautomaten zu erwerben.

4. Die Höhe des Parkentgeltes ist bei den Parkautomaten und bei der Kassastelle ersichtlich gemacht.

5. Für die Dauer von maximal 10 Minuten darf ein mehrspuriges Kfz unentgeltlich für kurze Ladetätigkeiten oder für das Lösen des Parktickets abgestellt werden; die minutengenaue Ankunftszeit ist deutlich sichtbar auf der Fahrerseite entweder auf dem Armaturenbrett zu hinterlegen oder an der Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen.



IV. Abstellen von Fahrrädern (einschließlich E-Bikes und E-Scooter) sowie Motorrädern

1. Die dafür vorgesehenen Abstellflächen stehen den Benützern zur Verfügung und dienen ausschließlich zum Parken von verkehrstüchtigen Fahrrädern, E-Bikes und E-Scootern und einspurigen Motorfahrrädern. Auch das Abstellen von Fahrradanhängern ist erlaubt. Die Fahrzeuge sind möglichst platzsparend abzustellen, vorhandene Fahrradhalterungen sind bestimmungsgemäß zu nützen.

2. Die Gemeinde St. Georgen am Längsee ist berechtigt, die auf Fahrradabstellflächen oder an anderen Orten der Parkflächen dauerhaft parkenden, funktionsuntüchtigen oder offensichtlich herrenlosen Fahrzeuge nach Ablauf der maximal erlaubten Parkdauer und nach entsprechender Ankündigung zu entfernen bzw. zu verschrotten. Die Ankündigung der Entfernung erfolgt mittels deutlich sichtbarer Banderolen/Anhänger, die am Fahrzeug angebracht werden, auf denen das Datum der Kennzeichnung und das Datum des Fristablaufs vermerkt sind.

Nach Ablauf einer Frist von mindestens zwei Wochen können die Fahrzeuge durch die Gemeinde St. Georgen am Längsee oder einen Beauftragten entfernt und, wenn die Verwertungs- oder Entsorgungskosten den Wert des Fahrzeugs übersteigen würden, entschädigungslos verschrottet oder an soziale Einrichtungen abgegeben werden. Beschädigungen an den Fahrzeugen oder an den Sperreinrichtungen, die bei der Entfernung eintreten, sind nicht widerrechtlich und begründen keine Schadenersatzpflicht.

V. Nutzung der Verkehrswege und Abstellflächen

1. Auf allen Verkehrsflächen des Geländes des Strandbades Längsee sind die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß anzuwenden. Hinweistafeln und Bodenmarkierungen sind zu beachten.

2. Auf allen Verkehrswegen am Gelände des Strandbades Längsee darf eine den jeweiligen Verhältnissen unter Berücksichtigung des FußgängerInnen- und Fahrradverkehrs angemessene geringe Geschwindigkeit (Schrittgeschwindigkeit) nicht überschritten werden.

3. Auf dem Gelände des Strandbades Längsee dürfen nur die befestigten und dafür vorgesehenen Wegflächen zum Fahren und Parken benutzt werden, nicht aber Grünflächen und/oder Gehwege. Die als Feuerwehr- oder Rettungszufahrten gekennzeichneten Flächen sind jederzeit freizuhalten.

4. Je mehrspuriges Kfz darf nur ein Kfz-Abstellplatz innerhalb der vorhandenen Kennzeichnungen benutzt werden. Bei Beanspruchung von zwei oder mehreren derart gekennzeichneten Kfz-Abstellplätzen ist für alle benutzten Abstellplätze das Entgelt zu entrichten.

5. In jedem Fall einer Beschädigung von Anlagen oder Einrichtungen auf den Verkehrsflächen oder am Gelände des Strandbades Längsee ist die Badekasse unverzüglich zu verständigen und der verursachte Schaden zu ersetzen.



6. Die Gemeinde St. Georgen am Längsee behält sich ausdrücklich vor, für das Abstellen von Kfz vorgesehene Flächen vorübergehend anderweitig zu verwenden.

7. Untersagt sind alle missbräuchlichen oder die Kfz-Abstellplätze, deren NutzerInnen oder andere Kfz beeinträchtigenden oder gefährdenden Handlungen, wie insbesondere - das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Motor, Tank oder bei Verlust von Ölen oder sonstigen Flüssigkeiten; - das Rauchen und Hantieren mit Feuer und offenem Licht; - das Abstellen und/oder die Lagerung von Gegenständen aller Art (auch als Bestandteil der Ladung eines Fahrzeuges) - die Durchführung von Reparatur- oder Servicearbeiten an Fahrzeugen; - das Nachfüllen von Treibstoff, das Waschen eines Fahrzeuges, das Nachfüllen und/oder Wechseln von Öl, das Aufladen von Batterien (ausgenommen hievon sind Elektrofahrzeuge), das Ablassen oder Nachfüllen von Kühlwasser oder anderen Flüssigkeiten und dgl.; - das längere Laufenlassen von Motoren; - die Abgabe akustischer (Warn)Zeichen, außer im Notfall; - das Abstellen von Kfz ohne Zulassungskennzeichen oder in einem nicht verkehrstüchtigen Zustand; - das Übernachten/Campieren auf dem Gelände des Strandbades Längsee.

8. E-Ladestationen für Fahrräder und Kfz:

8.1. E-Laden für Fahrräder ist kostenfrei und auf den dafür markierten Abstellflächen zulässig.

8.2. E-Laden für Kfz ist auf den dafür vorgesehenen Abstellflächen bis zur Dauer von zwei Stunden zulässig.

Die Zugangsmöglichkeiten zum E-Laden sind technisch und zur Bezahlung offen gestaltet. Die jeweiligen Tarife sind an der Ladesäule kenntlich gemacht.

VI. Verstöße gegen die Parkordnung

1. Wird ein Kfz auf dem Gelände des Strandbades Längsee entgegen den Bestimmungen dieser Parkordnung, wie insbesondere ohne gültige Parkberechtigung gemäß III.1. oder außerhalb der hierfür gekennzeichneten Parkplätze, abgestellt, erfolgt eine kostenpflichtige Abmahnung und die Einhebung eines Verwaltungskostenbeitrages in Höhe von € 30,00. Bei nicht fristgerechter Bezahlung dieses Betrages wird der Anspruch der Gemeinde St. Georgen am Längsee auf Unterlassung des Verstoßes gegen die Parkordnung gerichtlich geltend gemacht.

2. Die Gemeinde St. Georgen am Längsee ist darüber hinaus berechtigt, alle Kfz, die außerhalb der hierfür gekennzeichneten Parkplätze abgestellt sind, auf Rechnung des/der NutzerIn des jeweiligen Kfz und/oder des/der FahrzeughalterIn durch ein hierzu befugtes Unternehmen abschleppen zu lassen.

3. Verstoßen NutzerInnen von Parkberechtigungen trotz vorheriger Mahnung gegen die Parkordnung, verliert die betreffende Parkberechtigung ihre Gültigkeit.



VII. Haftung

1. Die Gemeinde St. Georgen am Längsee übernimmt nicht die Bewachung der auf ihrem Gelände abgestellten Fahrzeuge und/oder deren Inhalt.
2. Jede Haftung der Gemeinde St. Georgen am Längsee für auf ihrem Gelände abgestellte Kfz und sonstige Fahrzeuge wird ausgeschlossen; insbesondere eine Haftung für das Verhalten Dritter (z.B. Parkschäden), für höhere Gewalt oder Naturereignisse.
3. Die Gemeinde St. Georgen am Längsee haftet nur für Schäden an berechtigt abgestellten Kfz, die von ihren DienstnehmernInnen oder ihren Erfüllungsgehilfinnen im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung oder im Rahmen der sie treffenden Verkehrssicherungspflichten schuldhaft verursacht worden sind.

VIII. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Parkordnung und/oder dem Abstellen von Kfz auf den Parkflächen des Strandbades Längsee ist das sachlich für A-9313 St. Georgen am Längsee zuständige Gericht zuständig.

IX. Inkrafttreten

Die Parkordnung tritt am 5. Juli 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Parkordnung vom 3. 6. 2022, Zahl 815/D/4737/2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Wolfgang Grilz e. h.



Planbeilage .1:

